

bin auch gegenwärtig noch nicht im Klaren. Der Herr Staatsminister bemerkte, daß von nun an die Anfertigung derartiger Arbeiten Seiten der ortsgewöhnlichen Personen nicht mehr stattfinden dürfte, während der Herr Referent derartige Arbeiten auch fernerhin für zulässig erklärte. Der Herr Staatsminister fügte noch besonders hinzu, es sei möglich, daß diese zeitherige Einrichtung bei Einführung der neuen Gerichtsordnung wieder mit aufgenommen werden könnte. Ich habe nunmehr bereits seit 18 Jahren mich derartigen schriftlichen Arbeiten unterzogen und habe es oft, wenn mir die Verhältnisse bedenklich erschienen, zurückweisen wollen, und den betreffenden Personen angerathen, den Kauf einem Rechtsgelehrten anfertigen zu lassen, aber die Leute ließen sich nicht zurückweisen und erwiderten: Sie sind bekannt mit den Localverhältnissen und den Familien und wissen sie nach allen Seiten hin zu beurtheilen, auch können wir Ihnen gegenüber uns offener aussprechen, als gegen den Advocaten. Dies hat mich denn auch veranlaßt, mich stets solchen Arbeiten zu unterziehen. Ich habe mich auch berechtigt erachtet, dafür Bezahlung zu nehmen, indem ich in der Regel das Liquidum mit dem Kaufaufsatz beim Gerichtsamte eingereicht habe und mir alsdann die Gelder aus der betreffenden Sportelkasse auch ausgezahlt worden sind. Nicht minder habe ich Anstand genommen, Nachlaßverzeichnisse zu verfertigen, wozu ich in der Regel vom Gerichtsamte aufgefordert wurde. Mir kann daher ebenso wenig wie dem Abg. Rittner der Vorwurf gemacht werden, als hätte ich mich dadurch in die Geschäfte eines Advocaten unbefugter Weise einmischen wollen. Ich hielt mich verpflichtet, dies zu bemerken, um den Vorwurf von mir abzulehnen, als hätte ich mich auf ungesetzlichem Wege befunden. Ich werde aber dessenungeachtet, wenn auch dieses Recht den Ortsrichtern durch Einführung der neuen Advocatenordnung entzogen werden sollte, nicht gegen das Gesetz stimmen. Mir als Ortsrichter würde dadurch eine große Last und eine große Verantwortlichkeit entnommen, ich werde daher sehr gern auf dieses Recht Verzicht leisten.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Daß die Einrichtung besteht, nach welcher die Ortsgerichtspersonen gewisse Aufsätze anfertigen, habe ich bereits vorhin erwähnt. Sollten nun die hohen Kammern ein Interesse daran haben, daß es auch künftig bei dieser Einrichtung bewende, so würden sie sich nur darüber auszusprechen haben. Ich werde dem nicht entgentreten.

Präsident Dr. Haase: Dr. Arnest hat das Wort.
(Einige Abgeordnete bitten um das Wort.)

Abg. Dr. Arnest: Es ist vom Abg. Dr. Hertel Gewicht gelegt worden auf die Petition des Leipziger Advocatenvereins, als auf eine Petition einer Corporation von Bethelligten und Sachverständigen. Es hat diese Petition bei der Berathung in der ersten Deputation ebenfalls vor-

gelegen; bemerken muß ich nun aber, daß in dieser Petition des Leipziger Advocatenvereins allerdings der Fassung des Gesetzes volle Gerechtigkeit widerfahren gelassen worden ist, und daß man sich nur, aus möglichen daraus erwachsenden Inconvenienzen bewogen gefunden hat, für die Abänderung des §. 21 in der bereits vom Dr. Hertel bezeichneten und beantragten Weise sich auszusprechen. In der Petition des Leipziger Advocatenvereins ist als Motiv zu dem Abänderungsvorschlage zu §. 21 Folgendes wörtlich gesagt:

„Die gewählte Fassung läßt Zweifel darüber offen, ob auch Contracte, Testamente u. s. w. mit dem Concepti des Advocaten versehen sein müßten. Obschon nun letzteres zu Steuerung der Winkelpraxis sicher förderlich wäre, so hat man doch wegen vieler anderer daraus erwachsender Inconvenienzen für eine so weite Ausdehnung sich nicht entscheiden können.“

Bei diesem in der Petition selbst enthaltenen Motive ist allerdings auch die erste Deputation darauf zugekommen, es bei der Bestimmung zu lassen, wie sie §. 21 des Gesetzesentwurfes enthält. Ich kann offen gestehen, ich habe nicht recht einsehen können, wie man an dieser Bestimmung Anstoß findet. Wenn wir sie genau prüfen, meine Herren, so stellt sie weiter nichts hin, als daß der Sachwalter auf jede Schrift, die er zu entwerfen hatte und die bei einer öffentlichen Behörde eingereicht wird, seine Namensunterschrift, sein Concepti setze. Inwieweit man darin eine Beschränkung und Erschwerung nach andern Seiten hin finden will, ist mir, ich gestehe es ganz offen, auch bei der Debatte noch nicht völlig klar geworden. Es wird bei einzelnen Schriften immer noch Denjenigen, die sie fertigten, wenn sie nicht Advocaten sind, freistehen, sie einzureichen, nur können sie, weil sie nicht Sachwalter sind, ihren Namen nicht darunter setzen. Wo aber in diesem Paragraphen eine diesfallsige Behinderung ausgesprochen sein soll, erkläre ich wiederholt, kann ich nicht herausfinden.

Abg. Koelz: Der gegenwärtige Gesetzesentwurf, meine Herren, scheint mir dem eigenthümlichen Schicksale unterliegen zu sollen, von verschiedenen Seiten aus, von den verschiedensten und gerade einander unter sich entgegengesetzten Gesichtspunkten betrachtet zu werden. Während der Abg. Rittner und noch mehrere andere Herren der Meinung sind, der Gesetzesentwurf sei lediglich im Interesse der Sachwalter gegeben, glauben Letztere — ich kann zwar nicht für den gesammten Sachwalterstand, aber doch gewiß im Sinne sehr vieler Collegen sprechen —, daß ihre Interessen, wenn überhaupt hier davon die Rede ist, die Interessen abzuwägen, jedenfalls diejenigen sind, die bei diesem Gesetzesentwurfe sicherlich nicht in erste Linie gestellt zu werden verdienen. Ich spreche dies um deswillen aus, damit die Kammer die Stellung, welche die der Deputation angehörigen Sachwalter dem Gesetzesentwurfe gegenüber einnehmen, gehörig würdigen möge. Es ist nichts Ungenehmes,